



Sitzung des Stadtrates am 23.11.2022

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Rettungsdienst in der Stadt Halle

Vorlagen-Nummer: VII/2022/04857

TOP: 11.7

Antwort der Verwaltung:

1. Wurden die Hilfsfristen in den Jahren 2018 bis dato, den Rettungsdienst und die Notärzt*innen betreffend, eingehalten?

Übersicht Hilfsfristerfüllung Stadt Halle (Saale)

Jahr	NEF (95% in 20 min)	RTW (95% in 12 min)
2018	94,47 %	81,05 %
2019	97,43 %	82,12 %
2020	93,17 %	87,16 %
2021	94,91 %	88,79 %

2. Bei Nichteinhaltung der Hilfsfristen in den Jahren 2018 bis dato: Welche Stadtgebiete sind besonders betroffen? Welche Maßnahmen wurden/werden veranlasst, um die vorgeschriebenen Hilfsfristen einhalten zu können?

Die Hilfsfristerfüllung gelingt durch die Verteilung der Rettungswachen im gesamten Stadtgebiet in vergleichbarer Weise.

3. Entspricht die Wache in der Magdeburger Straße den Anforderungen nach DIN 13049 (Bemessungs- und Planungsgrundlage Rettungswachen)? Wenn nicht, welche Lösungsvorschläge sieht die Stadtverwaltung und bis wann ist mit einer Verbesserung des Zustands zu rechnen?

Es handelt sich hierbei um ein angemietetes Objekt. Die Stadt ist mit dem Vermieter im regelmäßigen Gesprächsaustausch, um den Standort weiterzuentwickeln. Die Rettungswache 5 (Magdeburger Straße) soll als Interimslösung in ein anderes Gebäude auf dem Grundstück verlegt werden. Mittelfristig plant die Stadt eine neue Wache am Standort Magdeburger Straße. Im Investitionsplan sind 500.000 Euro im Jahr 2026 für eine Machbarkeitsstudie vorgesehen.

4. Hinsichtlich der Arbeitszeiten: Sind im Rettungsdienst Arbeitszeitverstöße in den Bereichen Rettungswagen (RTW), Intensivtransportwagen (ITW) und Noteinsatzfahrzeug (NEF) bekannt?

Nein.

5. Wie viele Notfallsanitäter*innen haben die Stadt Halle bzw. die Feuerwehr in den Jahren 2018 bis dato ausgebildet? Wie viele Absolventen*innen der Ausbildung wurden im angegebenen Zeitraum in ein Arbeitsverhältnis übernommen?

42 Personen wurden ausgebildet, davon zehn Notfallsanitäter-Auszubildende und 32 Ergänzungsausbildungen. Fünf Notfallsanitäter-Auszubildenden wurden übernommen. Die anderen fünf haben sich aus persönlichen Gründen anderweitig orientiert.

6. Gibt es hinsichtlich des Einsatzes des Intensivtransportwagens sowie des Ersatz-Intensivtransportwagens eine Streckenbegrenzung pro Tag, die mit der Fahrzeit korreliert, um ein Verstoß gegen das Arbeitszeitgesetz zu verhindern?

Nein, das Arbeitszeitgesetz gilt unabhängig von einer Fahrtstrecke.

7. Wenn Fahrzeiten des Intensivtransportwagens länger als 10 Stunden geplant sind: Wie werden die Lenkzeiten, Ruhezeiten sowie Desinfektion und Einwirkzeiten eingehalten? Wie oft kam es im Zeitraum 2018 bis dato zur Fahrten länger als 12 Stunden?

Die nichtärztliche Besatzung besteht aus zwei Notfallsanitätern und -sanitäterinnen mit mindestens Führerscheinklasse C. Durch die äquivalente Ausbildung (Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin) und Führerscheinklasse C können sich beide Personen abwechseln. Dadurch ist die Einhaltung der Lenkzeit gewährleistet. Bei sehr langen Fahrten wird die Möglichkeit einer Übernachtung angeboten. Die Ruhezeiten werden durch den Dienstplan geregelt. Der Hygieneplan gibt die Desinfektion und die Einwirkzeiten zwingend vor, welche für die Besatzung Routine sind.

Zur Dauer der Fahrten findet keine statistische Erfassung statt.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister